

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2019 für

Stadtwerke Ansbach GmbH

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungssystem):

1.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	37,63 / 44,78	3,65 / 4,34	105,14 / 125,12	0,95 / 1,13
Umspannung MS/NS	53,03 / 63,11	5,74 / 6,83	169,04 / 201,16	1,10 / 1,31
Niederspannungsnetz	68,71 / 81,76	5,94 / 7,07	166,67 / 198,34	2,02 / 2,40

1.2 Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	814,00 / 968,66
Umspannung MS/NS	474,84 / 565,06
Niederspannung	474,84 / 565,06
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	160,00 / 190,40
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	180,00 / 214,20
Summiergerät	325,00 / 386,75

2. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle:

2.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	25,00 / 29,75	6,25 / 7,44

2.2 Preise für Netznutzung für unterbrechbare Lastprofile

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00	3,12 / 3,71

2.3 Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Zählerart	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	13,57 / 16,15
Zweitarifzähler	27,13 / 32,28
Zweienergieichtungszähler	27,13 / 32,28
Zweitarif-2-Richtungszähler	54,27 / 64,58
Wandler	13,57 / 16,15
Prepaymentzähler	122,10 / 145,30
Schaltgerät	20,35 / 24,22

2.4 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stwan.de) veröffentlicht.

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Bh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 (2) Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20 % des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung Mittelspannung	0,92 / 1,09 Ct/kvarh
Preis für Blindstromlieferung Umspannung/Niederspannung	1,07 / 1,27 Ct/kvarh

6. Sonderleistungen

Weitere Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

7. Technische Vorgaben gemäß § 6 EEG

Messsystem für die Regelung gemäß § 6 Abs. 1 EEG	285,00 €/Jahr / 339,15 €/Jahr
--	--------------------------------------

8. Bestabrechnung

Sollte ein Kunde für seinen Abnahmefall in der jeweils unterlagerten Spannungsebene zu günstigeren Netzentgelten beliefert werden können, so werden ihm die günstigeren Netzentgelte in Rechnung gestellt. (Bestabrechnung).

9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59 / 1,89
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	

10. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,280

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

11. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,416

12. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,305
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a)***	0,025

***Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

13. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2019 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Ohne Kategorie	0,005